DAS
RECHT DER ISRAELITISCHEN RELIGIONS-GEMEINSCHAFT
IM KÖNIGREICH SACHSEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT

VON

CURT GRAF
REFERENDAR IN LEIPZIG

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

FRANKFURT AM MAIN
DRUCK VON M. LEHRBERGER & CO.
1914

MEINEN ELTERN

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Seite

Die Rechtsverhältnisse der Israeliten im Königreich Sachsen in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

§ 1. Vom Auftreten der Juden in Sachsen bis zur modernen Gesetzgebung 11
§ 2. Die neue Zeit 14
§ 3. Das Gesetz vom 10. Juni 1904 19

II. Teil.

Die staatsrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft und der einzelnen Religionsgemeinden.

I. Abschnitt.

Die Stellung der Religionsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit.

Kapitel I: Staat und Religionsgemeinschaft.
§ 4. Die Kirchenhoheit des Staates 23
§ 5. Die staatliche Zulassung der israelitischen Religionsgemeinschaft und ihr rechtlicher Charakter 24
§ 6. Der staatliche Schutz der israelitischen Religionsgemeinschaft 27
§ 7. Die staatliche Aufsicht über die israelitische Religionsgemeinschaft 29
§ 8. Die Ausübung der Aufsicht 31

II. Abschnitt.

Die Religionsgemeinschaft.

Kapitel I: Die Religionsgemeinde und ihre Verfassung.
§ 9. Der rechtliche Charakter der Religionsgemeinde 32
§ 10. Die Bildung und Veränderung der Religionsgemeinde . . . 33
§ 11. Die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinde 34
§ 12. Die Autonomie der Religionsgemeinde und ihre Statuten . 36
Kapitel II: Die Organe der Religionsgemeinde.
§ 13. Der Vorstand 37
§ 14. Sonstige Gemeindeorgane 39

Kapitel III: Die Gemeindebeamten. Seite

§ 15. Die Angestellten der Gemeinde und der rechtliche Charakter ihrer Anstellung 39

§ 16. Die Versicherungspflicht der Angestellten 41

Kapitel IV: Die Einrichtungen der Religionsgemeinde .

§ 17. Der Kultus 42

§ 18. Der Religionsunterricht 43

§ 19. Anhang: Die religiöse Erziehung der Kinder 45

Kapitel V: § 20. Das Finanzrecht der Religionsgemeinde 48

Literaturverzeichnis.

Aronius, I.: Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Leipzig 1902.

Auerbach, L.: Das Judentum und seine Bekenner in Preußen und den anderen deutschen Bundesstaaten. Berlin 1890.

Beseler, G.: System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Leipzig 1895.

Berliner, L.: Die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinden und sonstigen israelitischen Religionsverbände Süddeutschlands. Frankfurt a. M. 1912.

Brann, M.: Geschichte der Juden und ihrer Literatur. 3. Aufl. Breslau 1913.

Breit, I.: Sächsische Ausführungsbestimmungen zum B.G.B. 3. Aufl. Leipzig 1913.

Brunner, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, I. Band, 2. Aufl. 1906; II. Band 1892.

Dernburg, H.: Lehrbücher der Pandekten, Band I, 8. Aufl. Halle a. S. 1906.

Dernburg, H.: Das bürgerliche Recht, Band I, 3. Aufl. Halle a. S. 1906.

Engelbert, S.: Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft in Kurhessen. Marburg 1913.

Frankel, I.: Dr. Bernhard Beer, Ein Lebens- und Zeitbild. Breslau 1863.

Fricker: Grundriß des Staatsrechtes des Königreiches Sachsen. Leipzig 1891.

Friedberg, E.: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

Gerber - Cosack: System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. Leipzig 1895.

Gierke, O.: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1885.

Gierke, O.: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Leipzig 1868—1881.

Graetz, H.: Volkstümliche Geschichte der Juden. (3 Bände.) Leipzig.

Heimberger, Jos.: Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern. Ein Beitrag zur Lehre von den Privatkirchengesellschaften. Habilitationsschrift Freiburg i. B. und Leipzig 1893.

Heusler, A.: Institutionen des deutschen Privatrechts. 1885/86.

Hinschius, P.: Kirchenrecht. Birkmeyers Enzyklopädie. Berlin 1901.

Kahl, W.: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.

Kahl, W.: Staat und Kirche. Abhandlungen im „Handbuch der Politik". Berlin 1912, 9. Abschn., S. 86ff.

Kloss, R.: Sächsisches Landesprivatrecht. 2. Aufl. Halle a. S. 1908.

Klüber, L.: Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814/15. Erlangen 1815.

Kollenscher, M.: Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen. Berlin 1910.

Kraut: Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1886.

Laband, P.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 5. Aufl. Leipzig 1911.

Leuthold: Das Königlich Sächsische Verwaltungsrecht. Leipzig 1878.

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895/96.

Mayer, Otto: Sächsisches Staatsrecht. Tübingen 1909.

v. d. Mosel, G.: Handwörterbuch des Kgl. Sächs. Verwaltungsrechtes. 12. Aufl. Leipzig 1912.

Opitz: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig 1884.

Richter: Alphabetisches Repertorium zur Gesetzgebung des Königreichs Sachsen. Leipzig 1866.

Richter, A. L.: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. (herausgeg. von Dove und Kahl) 1886.

Riesser, G.: Kritische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die in Emanzipation der Juden. Altona 1833.

Rosin, H.: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886.

Rosin, H.: Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. (Annalen des Deutschen Reiches 1883, S. 265.)

Sehling, E.: Kirchenrecht. Leipzig 1908.

Schoen, P.: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. I. Berlin 1903.

Schoen, P.: Das Landeskirchentum in Preußen. (Verwaltungsarchiv, herausgeg. von Schultzenstein und Keil, Bd. VI, 1898, S. 101ff.)

v. Seydewitz: Sächsisches Volksschulgesetz. 6. Aufl., Leipzig 1910.

Seydewitz: Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechtes. 3. Aufl. Leipzig 1890.

Sohm, R.: Das Verhältnis von Staat und Kirche, aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. (Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XI, S. 157ff.)

Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1904.

v. Stengel: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. B. Bd. I 1890, Bd. II 1892.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. 1893.

Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1868.

Stutz, U.: Kirchenrecht. (Holtzendorff-Kohler-Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II. Berlin und Leipzig 1904.)

Verhandlungen der sächsischen Stände. Mitteilungen hierüber nebst Dekreten und Kommissionsberichten aus den Jahren 1833, 1834, 1837, 1842, 1843, 1844, 1903/04.

Wahlhaus, F.: Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern. München 1912.

v. Weber, C. G.: Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechtes. 2. Aufl. Leipzig 1843.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechtes. 9. Aufl. Leipzig 1906.

Wolff, S.: Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden. Karlsruhe i. B. 1913.

Zorn: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Aufl. 1895/97.

Abkürzungen.

Die Abkürzungen sind die üblichen.

A.G.B.G.B.:	Gesetz, die Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898.
A.G.Z.P.O.:	Gesetz zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. Juni 1900.
A.V.G.B.O.:	Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899.
B.G.B.:	Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
E.G.B.G.B.:	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896.
Entsch.H.:	Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem Kgl. Sächs. Volksschulgesetz, Leipzig.
Fischers Z.:	Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.
G. u. V.Bl.:	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.
R.G.Bl.:	Reichsgesetzblatt.

Erster Teil.

Die Rechtsverhältnisse der Israeliten im Königreich Sachsen in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

§ 1.

Vom Auftreten der Juden in Sachsen bis zur modernen Gesetzgebung.

Der mittelalterliche Staat gewährte volle Rechtsfähigkeit nur den Volksgenossen; die Fremden, soweit sie überhaupt rechtsfähig waren, wurden nach dem eignen Rechte ihres Volkes behandelt (Personalität des Rechtes).

Die Zerstörung Jerusalems war für die Juden der Verlust ihrer Heimat und ihres Staates, der sie schützte und dessen Recht sie mit sich tragen konnten. So kam es, daß ihre Stellung noch schlechter und unsicherer war als die der übrigen Volksfremden. Anfänglich waren die Juden im alten Deutschen Reich völlig rechtlos. Allmählich bildete sich aber ein besonderes Judenrecht aus, das wie Heusler (Teil I S. 151[1])) sagt „ein aus zufälligen und verschiedenartigen Begünstigungen und Beschränkungen zusammengesetztes Privilegienrecht ist".

Schon im fränkischen Reich wurden die Juden als der mundeburdis regia unterstellt betrachtet und damit wurde ihnen der Königsfrieden zuteil.

Einzelne Juden erhielten auch Handelsprivilegien und Schutzbriefe, man nannte sie „vergeleitete Juden". Die Juden unterstanden aber immer noch den örtlichen Obrigkeiten. Später wurde die Erteilung des Schutzes ein Recht des Kaisers. Zum ersten Male finden wir diesen Schutz im Mainzer Landfrieden Heinrichs IV. von 1103. Dieser Schutz, der wohl eine Folge der an den Juden

[1]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts.

während des ersten Kreuzzuges verübten Grausamkeiten war, hatte für die Juden in rechtlicher Beziehung mancherlei zur Folge. In seiner weiteren Entwicklung kamen die Juden dadurch in ein sehr abhängiges Verhältnis zum Landesherrn. In dem von Friedrich I. erteilten Wormser Judenprivileg von 1157 finden wir zum ersten Male den Satz, daß alle Juden „ad cameram nostram attineant“[1]).

Dies deutet darauf hin, daß sie schon damals eine Abgabe für den Schutz an des Königs Kammer zu zahlen hatten.

Immer abhängiger wird die Stellung der Juden, je weiter wir in das Mittelalter hineinkommen. In einem allgemeinen Privileg von 1236 nennt Friedrich II. die Juden „servi camerae nostrae“. Heinrich II. spricht sogar von „camerae nostrae servis et quorum res et personae ad nos et imperium spectant immediate“[2]).

Mehr und mehr bildete sich der Judenschutz zu einem nutzbaren Regal des Kaisers aus, der seit der Goldenen Bulle nicht bloß den Kur- und Reichsfürsten, sondern auch an die unmittelbaren und mittelbaren Städte, zuweilen auch an die Patrimonialherren seitens des Kaisers verliehen wurde[3]). Vgl. Aurea Bulla XI 1 et 2 sowie die Reichspolizeiordnung von 1548 Tit. 20 § 5:

„Dass hinfüro niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden solle, dann denjenigen, die von uns und dem heiligen Reiche Regalia haben, oder insonderheit derselben privilegiert seynd“[4]).

Der Judenschutz hatte aber auch Vorteile für die Juden, Vorteile, die auf ihrer schon damaligen Unentbehrlichkeit für den Handelsverkehr beruhten.

So war es z. B. infolge des kanonischen Zinsverbotes nur ihnen möglich, Darlehnsgeschäfte zu betreiben.

Trotz aller Landfrieden und Privilegien war der Schutz der Juden für sie nur von geringem Werte. Die Geschichte des Mittelalters beweist dies durch die zahllosen Judenverfolgungen. Für die Territorialherren war die Hauptsache das einträgliche Judenregal. Je mehr auch dieses Regal an die Landesherrn überging,

---

[1]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 478; Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 438.

[2]) Schröder, a. a. O. S. 474.

[3]) Gerber, System des deutschen Privatrechts S. 59.

[4]) Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, S. 139, § 53 Anm. 17.

umsomehr hatten die Juden darunter zu leiden. Der Schutz erstreckte sich dann nur noch auf das Territorium ihres Wohnortes. Kamen sie in ein anderes Territorium, so mußten sie sich dort den Schutz durch Entrichtung eines Leibzolles erkaufen[1]).

In staatsbürgerlicher Beziehung wurde durch den Judenschutz nichts hinsichtlich der Juden geändert. Sie blieben nicht nur von allen öffentlichen Rechten ausgeschlossen, sondern waren auch zahlreichen Beschränkungen hinsichtlich des Aufenthaltes, des Grunderwerbes, der Auswanderung sowie vielen Brandschatzungen besonders bei Thronwechsel unterworfen. Seit einem auf dem IV. Laterankonzil 1215 durch Innozenz IV. verkündeten Gebot mußten sie sich auch durch ihre Kleidung von den Christen unterscheiden.

Über die Lage der Juden in Sachsen vor der Reformation ist wenig bekannt.

Im Mittelalter muß jedoch zu Meißen eine jüdische Gemeinde bestanden haben. In Schriften aus jener Zeit ist die Rede von „Gelehrten zu Misnia". Auch sind dort Grabsteine mit hebräischen Inschriften ausgegraben worden[2]).

Unter Kurfürst August (1553—1586) wurden die Juden aus Sachsen vertrieben. Wir finden sie erst wieder in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie kamen meist von Böhmen und Mähren, wo auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia in den Jahren 1744 und 1745 die Juden ausgewiesen worden waren.

Ihre Lage war nicht viel verschieden von der im Mittelalter.

In den Jahren 1746 und 1772 wurden Gesetze erlassen, in denen sie auf das äußerste beschränkt wurden. Außer Geldwechsel und Handel mit alten Kleidern war ihnen jedes Gewerbe verwehrt. Die Niederlassung in anderen Orten als in Dresden war ihnen untersagt.

In Dresden selbst war ihnen Grunderwerb untersagt. Nur in der inneren Stadt, nicht auch in den Vorstädten durften sie wohnen. — Die Stadt selbst durften sie nur unter Vorzeigung eines Gouvernementzettels verlassen. Andere Städte durften sie nur nach Entrichtung eines Leibzolles betreten. Bei jeder Feuersbrunst mußten die Juden eine Abgabe von 10 Talern entrichten. Zur Eingehung der Ehe bedurften sie der Konzession, wofür 30—40 Taler zu entrichten waren. Es war also ein Zustand, der wie eine Erneuerung des mittelalterlichen Judenregals anmutet.

[1]) Vgl. Gerber, a. a. O. S. 59.

[2]) Frankel, Dr. Bernhard Beer, ein Lebens- und Zeitbild S. 14ff.

§ 2.
Die neue Zeit.

Erst das 19. Jahrhundert brachte den Juden Sachsens die Gleichberechtigung. In Österreich war bereits 1781 und in Preußen 1787 der Leibzoll abgeschafft worden. In den Teilen Deutschlands, die unter die Herrschaft Napoleons I. gekommen waren, war bereits 1808 die Emanzipation der Juden durchgeführt worden.

In Baden war sie durch das Edikt vom 14. Mai 1807 und das Edikt vom 4. Juni 1808 erfolgt.

In Preußen erfolgte durch das Edikt vom 11. März 1812 die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen. In Mecklenburg war sie am 22. Februar 1812 erfolgt.

In den Freiheitskriegen hatten die Juden Schulter an Schulter mit den Christen gekämpft. Als nun auf dem Wiener Kongreß die Regelung der Verhältnisse Deutschlands erfolgen sollte, regte sich in den Juden Deutschlands die Hoffnung, endlich ihre Gleichstellung dort erwirkt zu sehen. Diese Hoffnungen stiegen, als Wilhelm von Humboldt in dem von ihm ausgearbeiteten ersten Verfassungsentwurf für Deutschland folgenden Grundsatz aufstellte[1]): „Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, insofern sie sich zur Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt.“ Mit Einverständnis Preußens wurde von Österreich dieser Bestimmung hinzugesetzt: „und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes diese Hindernisse so viel als möglich hinwegräumen zu wollen“[2]). Für diese Fassung waren aber nur Preußen und Österreich. Alle anderen Staaten waren dagegen. Um eine Einigung zu erzielen wurde für den Artikel XVI eine neue, nichtssagende Fassung vorgeschlagen: „Die Bundesversammlung soll den Bekennern des jüdischen Glaubens den Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten sichern. Jedoch werden denselben bis dahin die in den Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten“[3]).

Durch einen geschickten Schachzug des Vertreters von Bremen, des Senators Schmidt, wurde in der Schlußkonferenz vom 8. Juni 1815

---

[1]) Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1815 und 1815, herausgegeben von I. S. Klüber, Erlangen 1812, Bd. I, Heft 4, S. 77.

[2]) Klüber, a. a. O. Bd. 2, S. 320.

[3]) Ebenda S. 490.

statt „in den Bundesstaaten“ „von den Bundesstaaten“ gesetzt[1]). Was war die Wirkung dieser scheinbar harmlosen Änderung? Von den Bundesstaaten hatten bis dahin nur Preußen, Baden und Mecklenburg den Juden das Bürgerrecht gewährt, die meisten anderen nicht. In den Staaten dagegen, die die Judenemanzipation infolge der französischen Herrschaft erhalten hatten, waren die Juden wiederum ohne das Bürgerrecht, da es ihnen nicht von den Bundesstaaten gewährt worden war.

Durch den Artikel 16 der Bundesakte hatte Sachsen die Verpflichtung übernommen, auf die Durchführung der Gleichberechtigung der Juden hinzuwirken. Aber der Bundestag, auf den sich die Blicke der Juden in Sachsen richteten, zeigte auch hier wie in vielen anderen Dingen, daß etwas Ersprießliches nicht von ihm zu erwarten sei. Vollends klar wurden sich die Juden über die Nichterfüllung ihrer Hoffnungen, als der damalige Minister des Innern v. Einsiedel zu einer zu ihm entsandten Deputation kategorisch äußerte, es werde, solange er an der Spitze der Regierung stehe, eine Veränderung in den Verhältnissen der Juden Sachsens nicht eintreten[2]).

So blieb es auch zunächst. Im Jahre 1829 wurde in Dresden von dem Schriftsteller Dr. Fr. Bernhard Beer der jüdische Mendelssohn-Verein gegründet, der es sich zur Aufgabe machte, die Gleichberechtigung der Juden in Sachsen zu erreichen. Dr. Beer veröffentlichte 1829 in der Zeitschrift „Die Biene, Wöchentliche Mitteilungen für Sachsen und angrenzende Länder Nr. 36“, einen Aufsatz, in dem er die gegen die Juden herrschenden Vorurteile widerlegte und sich, für die Gleichberechtigung der Juden aussprach. Dieser Aufsatz erregte Aufsehen und brachte die Frage der Judenemanzipation in Sachsen wieder in Fluß. Als auch infolge Übergreifens der Julirevolution im Jahre 1830 auf Sachsen der Minister von Einsiedel abtrat und von Lindenau an seine Stelle trat, mit dem Auftrage eine Verfassung zu entwerfen, regten sich wiederum Hoffnungen auf Gleichberechtigung in den Juden Sachsens. Aber auch diese Hoffnungen wurden enttäuscht, war doch in § 30 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 trotz der gleichberechtigungsfreundlichen Stellungnahme der Stände (vgl. die ständische Schrift vom 19. Juli 1831, S. 1777 der Landtagsakten vom Jahre 1831) die Bestimmung eingefügt: „Die Verschiedenheit der christlichen

[1]) Ebenda S. 535.

[2]) Beer, a. a. O. S. 17.

Glaubensbekenntnisse begründet keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte.

Trotzdem kam von nun an die Frage der Gleichberechtigung der Juden nicht mehr so bald zur Ruhe. Bereits am 7. November 1831 erging auf Grund von § 41 der Verfassungsurkunde die Verordnung die Einrichtung von Ministerial-Departements betr. (G. S. S. 323).

Dort wurde unter Nr. 4 C 9 gesagt, daß dem Ministerium des Innern überwiesen würden „die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate".

In der ständischen Schrift vom 19. Juli 1831 war weiter der Wunsch ausgesprochen worden, „daß die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Erwägung gezogen und unter Zustimmung der nächsten Ständeversammlung festgestellt werden möchten".

Im Jahre 1833 versammelten sich die Stände wiederum. Doch die Regierung trat in Beziehung auf die Juden mit leeren Händen vor sie hin. Dies veranlaßte auf Anregung des Dr. Beer die israelitische Gemeinde zu Dresden eine Petition[1]) an die erste Kammer der Ständeversammlung zu richten, die mit den Worten schloß: „die Ständeversammlung wolle die Erteilung der privat- und staatsbürgerlichen Rechte an die im Königreiche Sachsen eingeborenen Israeliten gegen deren Übernahme aller Staatsbürgerpflichten beantragen". Dieser Petition nahmen sich in der ersten Kammer besonders an der Leipziger Professor Krug, der damalige Prinz und spätere König Johann von Sachsen sowie der Rittergutsbesitzer Dr. von Mayer auf Lieska, früher Privatdozent der Rechte an der Universität Leipzig. Die Regierung verhielt sich wiederum ablehnend. Schließlich wurde die Regierung erneut ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die bürgerliche Besserstellung der Juden vorsah.

Unter dem 16. Januar 1835 erließ das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts eine Verordnung[2]) an den Stadtrat zu Leipzig, worin dieser ersucht wurde, das Kultusministerium von der Einrichtung des jüdischen Kultus und der jüdischen Schulen in Leipzig näher in Kenntnis zu setzen, da das Ministerium gesetzliche Maßnahmen in dieser Beziehung treffen wolle[2]). Diesem Ersuchen an den Stadtrat zu Leipzig waren Fragebogen mit ein-

[1]) Beer, a. a. O. S. 32.

[2]) Acta des Kultus und das Unterrichtswesen der Juden in Leipzig betr. Vol. I, Cap. 42 F, Nr. 1; Altes Rep. Titl. L. I, 90, ergangen beim Stadtrat zu Leipzig, S. 23ff.

zelnen Fragen beigefügt. Der Fragebogen A enthielt Fragen nach dem Kultus und den gottesdienstlichen Verhältnissen der Juden.

Der Fragebogen B zerfiel in zwei Teile. Die Überschrift über Teil I lautete „den Schulunterricht im allgemeinen betr." — Teil II hatte die Überschrift „Im Besonderen".

Auf den Bericht des Stadtrates zu Leipzig hin erließ sodann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 12. Oktober 1835 an den Stadtrat zu Leipzig eine Verordnung, in der es heißt: „daß man es nunmehr für angemessen erachtet, dasjenige, was zur Verbesserung des Zustandes der israelitischen Glaubensgenossen hiesiger Lande in Hinsicht auf Religionsausübung und Jugendunterricht erforderlich und zweckmäßig erscheine, einzuleiten und vorzukehren. Daher fertige man zu diesem Ende den Entwurf einer demnächst zu erlassenden Verordnung in Betreff dieses Gegenstandes genannten Stadtrate mit dem Begehren zu, die israelitischen Glaubensgenossen zu Leipzig für jetzt zur Errichtung eines Ausschusses in dem in § 18 des Entwurfes bezeichneten Maße zu veranlassen, diesen Ausschuß, über dessen künftige definitive Bestätigung man sich die Entschließung vorbehält, von zugedachtem Entwurfe in Kenntnis zu setzen und dessen gutachtliche Meinung, insbesondere über §§ 2, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 25, 26, 31 desselben in der Beziehung, ob sotane Bestimmungen nach den eigentümlichen Verhältnissen und Religionsgrundsätzen dieser Glaubensgenossen ausführbar und zweckmäßig erscheinen, oder was dieselben außerdem etwa zur Förderung des obenerwähnten heilsamen Endzweckes vorzuschlagen wüßten, zu erfordern, den Erfolg aber, von des Rates eigenem Gutachten begleitet, anzuzeigen". Der dieser Verordnung — die, wie die Überschrift des Entwurfes ergibt, wohl auch dem Stadtrat zu Dresden zugegangen ist — beigefügte Entwurf hatte die Überschrift „Verordnung den israelitischen Kultus und Schulunterricht zu Dresden und Leipzig betr.". Er zerfiel in zwei Teile, und zwar A, den Kultus betr.[1]) und B, den Unterricht[2]) betr. Der § 1 dieses Entwurfes bestimmte: „Den israelitischen Gemeinden zu Dresden und Leipzig ist die Ausübung ihrer Religion nicht nur mittels Hausandacht, sondern auch mittels öffentlicher Versammlungen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste in den Synagogen unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet." Des ferneren enthielt der Entwurf aus-

[1]) §§ 1—20.
[2]) 121—31.

führliche Bestimmungen über die Anstellung der Gemeindebeamten insbesondere über die Anstellung der Rabbiner, deren Anstellung von der Genehmigung des Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes abhängig sein sollte. Es war für die Rabbiner eine in Dresden bei dem evangelischen Landeskonsistorium und in Leipzig bei der theologischen Fakultät unter Zuziehung eines israelitischen Gelehrten abzulegende Prüfung, deren Gegenstände genau bezeichnet waren, in Aussicht genommen. Weiter waren über die Bildung der Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde allgemeine Richtlinien aufgestellt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß den Gemeindeorganen in § 19 des Entwurfes eine gewisse Strafgewalt über die Mitglieder eingeräumt war.

Als höhere und höchste Behörde in Angelegenheiten der Israeliten war das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes in § 20 bezeichnet.

Dieser Entwurf ist jedoch aus nicht zu ermittelnden Gründen nicht in Kraft getreten. Es erschien vielmehr am 18. Mai 1837 ein Gesetz „die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck zu gestattenden Erwerb von Grundeigentum betr.[1])"

Dieses Gesetz gestattete den jüdischen Glaubensgenossen zu Dresden und Leipzig sich an jedem dieser Orte zu einer Religionsgemeinde zu vereinigen und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus zu errichten. Zu letzterem Zwecke wurde das gesetzliche Verbot, nach welchem die Juden kein Grundstück besitzen durften, ingleichen die in den Gesetzen und Ortsstatuten enthaltenen Bestimmungen, wonach den Juden weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besonderen Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Zeremonien, noch einen anderen als bloßen Privatkultus zu haben verstattet sein soll, insoweit aufgehoben. Es wurde ferner ein Verbot der Privatsynagogen ausgesprochen.

Einen weiteren Schritt zur Besserung der Lage der Juden in Sachsen bildete das Gesetz vom 16. August 1838, in dem zum erstenmal die Tendenz zum Vorschein kommt, die Juden von Fremden zu Untertanen zu machen. Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes war vor allem die Anwendung des Heimatsgesetzes vom 26. November 1834 (G. S. S. 449) sowie die Pflicht zur Führung eines Namens. Ferner war der Grunderwerb in gewissem Umfange für

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1837, S. 66.

zulässig erklärt worden. Es war ferner in beschränktem Maße die Ausübung eines Gewerbes vorgesehen, zu welchem Zwecke sogar die Verleihung des Bürgerrechtes für zulässig erklärt worden war.

Von politischen Ämtern waren die Juden jedoch nach wie vor ausgeschlossen. Ebenso war die Niederlassung nur in Leipzig oder Dresden zulässig[1]).

§ 3.
Das Gesetz vom 10. Juni 1904.

Durch das Gesetz vom 18. Mai 1837 war den Israeliten zu Dresden und Leipzig die Bildung einer eigenen Religionsgemeinde zwecks Ausübung des Kultus gestattet worden. Die in diesem Gesetzte gewährten Verwilligungen sind jedoch immer nur aus dem Gesichtspunkte einer ausnahmsweisen Vergünstigung zu betrachten, so insbesondere das Recht des Grunderwerbs und das Recht, „einen anderen als bloßen Privatkultus zu haben". Es waren Vergünstigungen, die eben deshalb nicht über die Grenzen, welche der Zweck der in dem Gesetze erwähnten Einrichtungen notwendig mit sich brachte und darüber hinaus nicht ausgedehnt werden durften. Es kann aus diesem nicht gefolgert werden, daß die jüdische Religion den vom Staat aufgenommenen Konfessionen (§ 56 V.U.), daß die Juden in bezug auf freie und öffentliche Religionsübung und die mit dieser zusammenhängenden kirchlichen Gesellschaftsrechte den Angehörigen der aufgenommenen christlichen Konfessionen völlig gleichgestellt worden wären. Aus der ganzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 18. Mai 1837 geht vielmehr deutlich hervor, daß das den Juden darin Gewährte nur als eine Art von erweitertem Privatkultus anzusehen ist (vgl. Beilage zur ständischen Schrift vom 29. April 1837, S. 328 ff. Band II Abt. I der Landtagsakten von 1836/37).

An dieser Stellung ist auch durch die nach dem Gesetz vom 12. Mai 1851 (G. u. V. Bl. S. 127) in Verbindung mit der Verordnung vom 20. April 1849 erfolgte unbedingte Gleichstellung der Juden mit den Christen hinsichtlich des Genusses der staatsbürgerlichen und Privatrechte nichts geändert worden. Diese Gleichstellung bezog sich nur auf den einzelnen Juden als Staatsangehö-

[1]) Näheres hierüber siehe v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechtes, 2. Aufl. Leipzig 1843. Bd. I, S. 64ff.

rigen. Es ist dadurch nur eine Änderung des § 33 der V.U. herbeigeführt worden.

Ebensowenig ist eine Abänderung des durch das Gesetz vom 18. Mai 1837 hinsichtlich der Juden als kirchliche Gesamtheit geschaffenen Zustandes durch die Gesetze vom 3. Dezember 1868 und durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 geschaffen worden. Beide Gesetze beschäftigen sich nur mit den Juden als Staatsbürger.

Mit dem Wegfall der Niederlassungsbeschränkungen begann sich die Zahl der Juden im Königreich Sachsen zu vergrößern.

Neben den bereits bestehenden Gemeinden zu Leipzig und Dresden, von denen Leipzig bereits seit dem Jahre 1846 vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestätigte Statuten besaß, hatten sich die Juden auch an anderen Orten des Landes zur Ausübung des Kultus ihrer Religionsgemeinschaft zusammengeschlossen, so in Chemnitz, Plauen, Annaberg und Zittau.

Die rechtliche Stellung des einzelnen Juden zu seiner Kultusgemeinschaft war aber nun eine verschiedenartige geworden. Die Gemeinden zu Dresden, Leipzig und Chemnitz besaßen vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts genehmigte Statuten, Leipzig vom 25. September 1884, Dresden vom 27. August 1887, Chemnitz vom 12. Oktober 1885.

Diese Gemeinden besaßen auch die Eigenschaften juristischer Personen des öffentlichen Rechtes. Dies geht aus verschiedenen Tatsachen hervor. Das Gesetz vom 20. Juli 1870 (G. u. V. Bl. S. 215) sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen vom 1. Dezember 1870 (G. u. V. Bl. S. 343) gaben den Religionsgemeinden zu Dresden und Leipzig das Recht der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten hinsichtlich der im Königreich Sachsen sich aufhaltenden Israeliten durch Eintragung in ein bei den israelitischen Religionsgemeinden zu führendes Register. Durch Verordnung des Justizministeriums vom 12. April 1877 (G. u. V. Bl. S. 205) sind den Vorstehern der israelitischen Religionsgemeinden zur Erleichterung der Legitimation gewisse Vergünstigungen gewährt worden.

Weiter hatte der Staat wiederholt zugunsten des israelitischen Kultus im Staatshaushaltsplan Mittel eingestellt, die dann entsprechend verwendet wurden.

Das wichtigste Anzeichen ist jedoch der Umstand, daß die durch die Statuten festgesetzten Gemeindeabgaben von den Mitgliedern

gegebenenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen beigetrieben wurden.

Anders verhielt es sich an den anderen Orten. Hier hing es von dem freien Willen des einzelnen ab, ob er überhaupt einer Kultusgemeinde beitreten wollte oder nicht. Denn es handelte sich bei diesen Gemeinden entweder um einen rechtsfähigen Verein auf Grund des B.G.B. oder um Genossenschaften nach sächsischem Genossenschaftsrecht. Im Säumnisfalle waren hier die Beiträge der Mitglieder bei den ordentlichen Gerichten einzuklagen.

Verschieden zu beurteilen waren auch die Rechtsverhältnisse beim Austritt aus dem Judentum, je nachdem es sich um Austritt aus der Gemeinde mit öffentlich-rechtlicher Qualität oder einem Privatverein handelte.

Neben den Angehörigen der oben besprochenen Vereinigungen standen als dritte Gruppe die im Lande verstreut wohnenden Israeliten, die nicht einmal die Möglichkeit hatten, sich einem Kultusverein anzuschließen.

Weiter waren eine ganze Anzahl wichtiger anderer Fragen z. B. Religionswechsel, religiöse Erziehung der Kinder usw. in der Landesgesetzgebung überhaupt nicht geregelt.

Schließlich kam noch hinzu, daß infolge einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes zu Dresden vom 17. März 1902[1]) festgestellt wurde, daß den israelitischen Religionsgemeinden zu Dresden, Leipzig und Chemnitz zur Zwangsbesteuerung ihrer Mitglieder ein rechtlicher Grund nicht zur Seite stehe. In dieser Entscheidung war zunächst gesagt, daß in der Abgabe eines Mitglieds einer israelitischen Religionsgemeinde an die letztere, zu deren zwangsweiser Beitreibung der Staat seine Hilfe geben soll, eine Abgabe im Sinne von § 37 der Verfassungsurkunde zu erblicken sei. Die Erhebung einer solchen Abgabe sei daher von einem besonderen Gesetz abhängig, ein vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts genehmigtes Statut könne als besonderer Rechtstitel nicht erachtet werden. Das Oberverwaltungsgericht ließ hierbei die Frage offen, ob überhaupt die israelitischen Religionsgemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechtes anzusehen wären. Das Gesetz vom 18. Mai 1837 gewähre den Israeliten lediglich ein Recht zur Bildung von Gemeinden und zum Erwerb von Grundeigentum zur Pflege des Kultus. Die Entscheidung spricht sich

[1]) Jahrbücher des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts Bd. II, S. 112 u. S. 275.

jedoch mit Recht entschieden dahin aus, daß die israelitische Religion nicht als dissidentische Religionsgemeinschaft, sondern als eine anerkannte Religion zu gelten habe. Diese Entscheidung veranlaßte die Regierung, die rechtlichen Verhältnisse der israelitischen Religionsgemeinden zu ordnen. Durch Dekret vom 10. November 1903 ging den Ständen des Königreichs Sachsen der Entwurf eines Gesetzes die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, zu. Der Entwurf wurde von der I. Kammer am 7. April 1904, von der II. Kammer am 13. Mai 1904 angenommen. In Kraft trat das Gesetz am 10. Juni 1904. Auf Grund dieses Gesetzes wurde ferner die Verordnung vom 29. Juni 1904 erlassen. Durch dieses Gesetz sind die Verhältnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Königreichs Sachsen geregelt worden.

Zweiter Teil.

Die staatsrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft und der einzelnen Religionsgemeinden.

I. Abschnitt.

Die Stellung der Religionsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit.

Kapitel I.

Staat und Religionsgemeinschaft.

§ 4.

Die Kirchenhoheit des Staates.

Die moderne staatliche Auffassung, die sich auf der konstitutionellen Staatsreform aufbaut, hat zu einer deutlichen Trennung von Staat und Kirche geführt.

In seinem Gebiete hat der Staat die Souveränität. Jede andere Gewalt im Staate stammt von ihm her oder ist nur kraft seiner Duldung wirksam. Demnach ist er befugt, jede Gemeinschaft innerhalb seines Machtbereichs der Regelung zu unterziehen und zu beaufsichtigen. Das bezieht sich auch auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften oder Religionsgesellschaften. Der Staat bestimmt die Grenzen der kirchlichen Zuständigkeit.

Dieses Recht des Staates nennt man das ius circa sacra, die Kirchenhoheit. Der Gegensatz zur Kirchenhoheit ist die Kirchengewalt, d. i. die das Innere des Kirchenwesens ordnende, ausschließlich den Organen der Kirche selbst zustehende Macht.

Das deutsche Staatskirchenrecht ist von jeher bis auf den heutigen Tag ausschließlich partikuläres Recht gewesen. Ansätze einer Reichskirchengesetzgebung können wir in den Gesetzen erblicken, die zur Zeit des Kulturkampfes in Preußen geschaffen wurden.

Die Kirchenhoheit gliedert sich in die Zulassungsbefugnis und das Aufsichtsrecht des Staates[1]).

Aus praktischen Gründen ist den folgenden Ausführungen die Einteilung zugrunde gelegt worden, welche der theoretischen Betrachtung der Kirchenhoheit seit etwa dem Westfälischen Frieden stets zugrunde gelegt worden ist. Danach bilden die wesentlichen Bestandteile der Kirchenhoheit das ius reformandi, das ius advocatiae s. protegendi und das ius supremae inspectionis s. ius inspiciendi et cavendi.

§ 5.

Die staatliche Zulassung der israelitischen Religionsgemeinschaft und ihr rechtlicher Charakter.

Unter dem ius reformandi, dem Reformationsrecht des Staates, verstehen wir das Recht des Staates, über die Aufnahme von Kirchen- und Religionsgesellschaften, die Ausübung des Gottesdienstes, ihre rechtliche Stellung und die ihrer Mitglieder Bestimmung zu treffen. Je nach der Stellung, die der Staat zu den einzelnen Religionsgesellschaften einnimmt, erhalten wir die juristischen Unterscheidungsmerkmale für die Religionsgesellschaften.

Als Religionsgemeinschaft bezeichnen wir die Gesamtheit der einen bestimmten Glauben Bekennenden. Wir unterscheiden im Königreich Sachsen drei Gruppen von Religionsgemeinschaften:

a) Die erste Gruppe bilden die christlichen Bekenntnisse, die in Sachsen zur Zeit der Entstehung der Verfassung aufgenommen waren oder danach durch Gesetz aufgenommen worden sind. Es sind die evangelisch-lutherische Kirche, die römisch-katholische Kirche, die reformierte Kirche und die deutsch-katholische Kirche. Das hervorstechendste Unterscheidungsmerkmal dieser Religionsgemeinschaften ist das Recht öffentlicher Religionsübung auf Grund von § 56 der Verfassungsurkunde. Dies bedeutet, daß die damit versehene Konfession ihren Kultus und eine ihrer Lehre entsprechende Verfassung als Teil des öffentlichen Wesens frei entfalten darf, z. B. Glockenläuten, kirchliche Prozessionen bei Beerdigungen auf eignen Begräbnisplätzen[2]). Ein weiteres wichtiges Merkmal ist der Umstand, daß der Staat bei ihrer Leitung und Verwaltung mitwirkt und sie inbesondere pekuniär unterstützt.

[1]) Vgl. Stutz, Kirchenrecht (in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II), S. 914ff.

[2]) v. Weber, a. a. O. S. 43ff.

b) Die zweite Gruppe bilden die durch besonderen Akt der Staatsregierung zugelassenen Religionsgemeinschaften; dies sind die israelitischen Religionsgemeinschaft, die griechisch-katholische und die anglikanische Kirche. Diese unterscheiden sich von den aufgenommenen hauptsächlich dadurch, daß sie nur das Recht privater Religionsübung besitzen. Die Ausübung des Kultus kann nur in dazu bestimmten Räumen stattfinden. Die Anwendung äußerer Zeichen ist nicht zulässig.

Beide Gruppen unter a und b werden unter dem Begriff „anerkannte Religionsgemeinschaften" zusammengefaßt.

c) Die dritte Gruppe bilden die auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 bestätigten dissidentischen Religionsgesellschaften, deren nähere Erörterung hier nicht notwendig erscheint.

Wie ist nun die rechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft dem Staate gegenüber? Nur in einigen Bundesstaaten besitzt die Gesamtheit der jüdischen Glaubensgenossen eine Verfassung.

Nach dem badischen Edikt vom 13. Januar 1809 bildet die Judenschaft des Großherzogtumes einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionsteil, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht. Die Vertretung der Gesamtheit bildet der Oberrat. Seit 1894 ist neben dem Oberrat noch die Synode getreten. Die jüdische Religionsgemeinschaft ist hier, wie Zorn sagt, „eine Landeskirche"[1]). Württemberg besitzt auf Grund der Gesetze vom 25. April 1828 und vom 23. Dezember 1873 die „Oberkirchenbehörde" als Vertreter der israelitischen Religionsgemeinschaft.

In Elsaß-Lothringen ist auf Grund des Ediktes Napoleons I. vom 17. März 1808 die Konsistorial-Synodalverfassung eingeführt. Die Gesamtheit wird durch die Bezirkskonsistorien zu Straßburg, Kolmar und Metz und durch die Synode vertreten.

Ebenso finden wir in Mecklenburg-Schwerin und in Oldenburg sowie in Kurhessen eine Vertretung der Gesamtheit.

In den übrigen Teilen Deutschlands entbehrt dagegen die Gesamtheit der Israeliten einer Verfassung.

In der Begründung zum Entwurf des sächsischen Gesetzes vom 10. Juni 1904 ist ausdrücklich gesagt, daß man von der Errichtung eines Zentralorgans der jüdischen Religionsgemeinschaft absehen

[1]) v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II, S. 380.

wolle. Es ist daher im Gesetz stets nur von der einzelnen Religionsgemeinde die Rede.

Und doch tritt scheinbar auch im Königreich Sachsen die israelitische Religionsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit als ein einheitliches Gebilde auf.

Wir folgern dies aus verschiedenen Umständen.

Kraft seines Hoheitsrechtes hat der Staat die israelitische Religionsgemeinschaft ähnlich wie die aufgenommenen christlichen Konfessionen behandelt. Diese israelitische Religionsgemeinschaft ist wie die christlichen Kirchen verpflichtet, ihre Mitglieder zum Gehorsam gegen die Staatsordnung zu erziehen. Der Staat entscheidet letzten Endes, ob die von dieser Religionsgemeinschaft gelehrten Religionsgrundsätze diesen Zweck erfüllen und schreitet ein, wenn sie dem Staatswohl gefährlich werden.

Es ist weiter darauf hingewiesen, daß der Staat ebensowenig, wie er nur einen Austritt aus der Kirche selbst, nicht aber lediglich einen solchen aus der zuständigen Kirchengemeinde, auch nur einen solchen aus der Religionsgemeinschaft kennt, wie wir noch sehen werden.

Wir sehen also, daß der Staat sein Verhältnis zu der israelitischen Religionsgemeinschaft nach denselben Grundsätzen geregelt hat, die er bei den aufgenommenen Konfessionen angewandt hat. Trotzdem können wir der israelitischen Religionsgemeinschaft im Königreich Sachsen als Gesamtheit die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes nicht zusprechen. Schon die Fassung des § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 verbietet dies. Jede Religionsgemeinde stellt eine juristische Persönlichkeit dar. Es gibt in diesem Sinne so viel israelitische Religionsgesellschaften als Gemeinden.

Es ist weiter die Frage zu erörtern, ob die israelitische Religionsgemeinschaft eine juristische Person des Privatrechts ist. Die Lösung dieser Frage erhalten wir sofort, wenn wir das von Heimberger[1]) für die israelitische Religionsgemeinschaft in Bayern gewählte Beispiel auf unseren Fall anwenden.

Nehmen wir an, die israelitische Religionsgemeinschaft im Königreich Sachsen würde mit zweifelsfreien Worten einmal zum Universalerben eingesetzt. Dann träte der Mangel der Rechtspersönlichkeit sofort klar hervor. Wer sollte die Annahme der Erbschaft erklären?

[1]) Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, 1. Aufl. 1893.

Ein Zentralorgan besteht nicht, das die Annahme erklären könnte. Welches Gericht sollte im Sinne des § 41 F.G.G. für den nach § 1913 B.G.B. zu bestellenden Pfleger zuständig sein?

Den Ausweg, den Heimberger nennt, daß man vielleicht ein gemeinsames Vorgehen sämtlicher Religionsgemeinden in Erwägung ziehen sollte, erscheint juristisch bedenklich und praktisch wohl mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden.

Es kann demnach keine Rede davon sein, daß die israelitische Religionsgemeinschaft eine juristische Person des Privatrechts ist.

Fassen wir das vorstehend Gesagte zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Die israelitische Religionsgemeinschaft im Königreich Sachsen ist eine anerkannte Religionsgesellschaft mit Korporationsrecht der Einzelgemeinden.

§ 6.

Der staatliche Schutz der israelitischen Religionsgemeinschaft.

Das ius advocatiae ist das Recht und die Pflicht des Staates, die in seinem Machtbereich vorhandenen Religionsgesellschaften in ihrer rechtlichen Stellung zu schützen und möglichst zu fördern. Nach Kahl[1]) will der Staat dadurch „die Würdigung der in den Kirchen gelegenen ethisch-religiösen Kräfte, ihre Bedeutung für das Staatsleben und Volkswohl zum Ausdruck bringen".

Als Betätigungen dieses Staatswillens erscheinen die den anerkannten Religionsgesellschaften gewährten Privilegien und der besondere Schutz, der den Religionsgesellschaften, ihren Einrichtungen und ihren Dienern gewährt ist.

Dieser staatliche Schutz tritt zunächst darin hervor, daß der Staat durch das Gesetz vom 10. Juni 1904 die israelitische Religionsgemeinschaft organisiert hat. Er sucht sie in ihrem Bestande dadurch zu erhalten, daß er ihre Angehörigen zwingt, den auf Grund des Gesetzes gebildeten Gemeinden anzugehören.

Er gewährt diesen Gemeinden Befreiungen von gewissen öffentlichen Lasten.

Das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 bestimmt in § 12, daß die den Kirchen oder zu kirchlichen Zwecken hinterlassenen Vermächtnisse mit einer ermäßigten Erbschaftssteuer von 5 Prozent belegt werden, bei Vermögensvorteilen von nicht mehr

---

[1]) Kahl, Staat und Kirche S. 100.

als 5000 M. sogar steuerfrei bleiben sollen, wobei „unter Kirche und kirchlichen Zwecken alle inländischen öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen sind". Nach § 5 desselben Gesetzes unterliegen aber auch die Schenkungen unter Lebenden der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen.

Auch Schenkungen unter einer Auflage (§ 525 B.G.B.) sind als vollwertige Schenkungen anzusehen und deshalb steuerpflichtig.

Von der Staatseinkommensteuer sind die israelitischen Religionsgemeinden nach § 6 Ziff. 10 des Gesetzes vom 24. Juli 1900 (G. u. V.Bl. S. 562) befreit.

Auf Grund von § 4c des Gesetzes vom 9. September 1843 sind die gottesdienstlichen Gebäude der anerkannten Religionsgesellschaften von der Grundsteuer befreit.

Die Staatshilfe tritt auch in der Gewährung des staatlichen Verwaltungszwanges für kirchliche Zwecke auf, wie dies bei Beitreibung der Gemeindeanlagen der Fall ist. Hierüber wird weiter unten näher zu sprechen sein.

Einen weiteren Ausdruck des staatlichen Schutzes bildet der strafrechtliche Schutz des Religionsfriedens, der Ehre der Religionsgemeinschaft, der Ordnung der Kultusausübung und der Sicherheit des kirchlichen Vermögens.

§ 166 R.St.G.B. bestraft die Gotteslästerung (Verletzung des religiösen Gefühls), die öffentliche Beschimpfung der Religionsgesellschaft, ihrer Einrichtungen und Gebräuche und die Verübung beschimpfenden Unfugs in einem Gotteshause mit Gefängnis bis zu 3 Jahren.

Gleiche Strafe setzt § 167 St.G.B. für denjenigen fest, der durch eine Tätigkeit oder Drohung jemanden an der Ausübung des Gottesdienstes hindert, sowie für denjenigen, der durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst verhindert oder stört. Die Bestimmungen der §§ 243 Ziff 1 (Kirchendiebstahl), 304 (Sachbeschädigung an gottesdienstlichen Gegenständen und Grabdenkmälern), und § 306 Ziff. 1 (Brandstiftung an einem Gotteshaus) gewähren der Sicherheit des kirchlichen Vermögens einen qualifizierten Strafschutz[1]).

[1]) Zu diesem Absatz vergleiche die Kommentare von Frank, Liszt, Binding und Olshausen sowie die R.G.E. in Strafsachen 16, S. 245; 22 S. 241; 6, S. 77; 9, S. 158; 31, S. 410; 32, S. 212; 7, S. 363; 37, S. 148.

§ 7.

Die staatliche Aufsicht über die israelitische Religionsgemeinschaft.

Das Staatsaufsichtsrecht, das ius inspiciendi et cavendi s. supremae inspectionis, ist das Recht des Staates, alle Vorgänge in der Kirche zu beaufsichtigen und die gesetzlich bestimmten Vorbeugungs- und Abwehrmaßregeln bei Mißbräuchen vom staatlichen Standpunkt aus anzuwenden.

Der Staat überläßt den Religionsgemeinschaften die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten. Es gewährt den Kirchen volle Lehrfreiheit. Es greift hier nur dann ein, wenn die Lehren seinem Bestande gefährlich werden.

In allen rein weltlichen Angelegenheiten aber stellt der Staat den Grundsatz der rechtlichen Unterordnung der Religionsgemeinschaften auf. Der Staat allein bestimmt, was unter rein weltlichen Angelegenheiten zu verstehen ist. Nur innerhalb der Grenzen, die der Staat der Kirchengewalt zieht, kann diese Rechtsnormen im staatlichen Sinne aufstellen.

In dieser Auffassung liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem System der Kirchenhoheit und dem des Staatskirchentums. Bei letzterem regelt der Staat zugleich innere und äußere Angelegenheiten der Kirche. Ohne seine Genehmigung darf kein Lehrsatz abgeändert oder aufgestellt werden.

Das System der Kirchenhoheit dagegen befaßt sich nur mit den Gebieten, die den Zweck des Staates berühren[1]).

Der moderne Staat erstreckt sein Aufsichtsrecht aber weiter. Es greift auch auf die sogenannten gemischten Angelegenheiten[2]) über. Dieses Übergreifen ist für das System der Kirchenhoheit ein hervorstechendes Merkmal. Es zeigt sich darin der Hauptunterschied von Systemen der Trennung von Staat und Kirche.

Nach letzterem System hat der Staat das Vorhandensein der Religion überhaupt nicht zu berücksichtigen. Die Kirche ist ein gewöhnlicher Privatverein ohne Sonderrechte. Die Staatsaufsicht ist die gewöhnliche Polizeiaufsicht. Das „Kirchenrecht" wird zum gewöhnlichen Gesellschaftsrecht.

Gehen wir nun zu der Frage über, was sind gemischte Angelegenheiten?

Unter gemischten Angelegenheiten verstehen wir solche, die

---

[1]) Vgl. Kahl, Staat und Kirche, a. a. O. S. 98.

[2]) Ebenda S. 101ff.

an sich der Regelung der Kirchengewalt unterliegen, trotzdem aber die Beziehungen zum Staat, zur Gesellschaft wie zur gesamten bürgerlichen Ordnung berühren.

So entsteht der Unterschied der sacra externa von den sacra interna. Der Staat behält sich eine beschränkte Mitwirkung auf dem Gebiete der sacra externa vor.

Die israelitische Religionsgemeinschaft hat nun, wie wir im geschichtlichen Teil gesehen haben, ihre Verfassung erst unter Mitwirkung der Staatsgesetzgebung erhalten. Es ist daher selbstverständlich, daß sich der Staat, sei es mit Rücksicht auf die Förderung der israelitischen Religionsgemeinschaft, sei es mit Rücksicht auf das Staatswohl, eine Mitwirkung bei Erledigung der gemischten Angelegenheiten vorbehalten hat.

Die Mitwirkung des Staates tritt sowohl hinsichtlich der Anstellung einzelner Gemeindebeamten als auch bei Begrenzung der steuerlichen Inanspruchnahme der Mitglieder insbesondere hinsichtlich der Vermögensverwaltung hervor[1]). Bei letzterer bezweckt sie vor allen Dingen zu verhindern, daß eine unbeschränkte Vermögensansammlung eintrete, die den Staat in steuerlicher Hinsicht schädigt.

Dieses Staatsaufsichtsrecht tritt in den Grundformen der allgemeinen Staatstätigkeit auf. Es ist rechtschaffend, richtend und überwachend. Rechtschaffend in der Staatskirchengesetzgebung, welche das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinden, sowie zwischen diesen und ihren Mitgliedern regelt[2]); richtend darin, daß gegen Verletzung der gesetzlich geordneten Verhältnisse der Rechtsweg, sei es im Wege der ordentlichen[3]), sei es im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. § 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1904), sei es im Wege der Strafgerichtsbarkeit, gegeben ist; überwachend durch die fortlaufende Aufsichtsübung über die ordnungsgemäße Ausführung des Staatskirchenrechtes[4]).

---

[1]) Vgl. insbesondere §§ 2, 3 der Verordnung vom 29. Juni 1904.

[2]) Vgl. § 57 der Sächs. Verf.-Urk., wonach der König die Staatsgewalt über die Kirchen und die Aufsicht über dieselben ausübt und die geistlichen Behörden aller Konfessionen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts untergeordnet sind.

[3]) Vgl. § 15 Abs. 3 G.V.G., wonach die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung ist.

[4]) Vgl. Kahl, a. a. O. S. 99ff.

§ 8.
Die Ausübung der Aufsicht.

Die einzelnen Gebiete der Aufsichtsübung werden später zu erörtern sein. Jetzt sollen nur die Organe dieser Aufsichtsübung, sowie die Mittel und Formen kurz erörtert werden.

Der Instanzenweg ist geordnet durch die Verordnung vom 29. Juni 1904 (G. u. V.Bl. S. 274).

In erster Instanz wird die Aufsicht über die israelitischen Religionsgemeinden von den unteren Verwaltungsbehörden — in Städten mit revidierter Städteordnung dem Stadtrate, sonst der Amtshauptmannschaft — geführt. Erstreckt sich der Bezirk einer Religionsgemeinde über den Bezirk mehrerer unterer Verwaltungsbehörden, so ist die Kreishauptmannschaft Aufsichtsbehörde.

Zweite und letzte Instanz ist die Oberaufsichtsbehörde, das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes.

Die Staatsaufsicht tritt in Gestalt von Verordnungen, Verfügungen usw. in Erscheinung. Tätig werden die Aufsichtsorgane entweder von Amts wegen oder auf Veranlassung von dritter Seite, besonders auch durch Anbringen im Wege der Beschwerde.

Die wichtigste Funktion der Aufsichtübung ist die Erteilung der Genehmigung zu Handlungen der Gemeinde.

Was ist die rechtliche Bedeutung der Genehmigung?

Soweit die Genehmigung von Handlungen der Religionsgemeinden im Gesetz selbst als notwendig festgesetzt ist, ist es ohne weiteres klar, daß eine ohne sie vorgenommene Handlung ungültig ist. Wie ist aber der Charakter der in der Verordnung vom 29. Juni 1904 erwähnten Genehmigung? Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst eine staatsrechtliche Betrachtung dieser Verordnung notwendig.

Diese Verordnung ist eine Ausführungsverordnung, die auf Grund der dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in § 8 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 erteilten Ermächtigung erlassen worden ist. Sie ist eine „besonders ermächtigte Verordnung“[1]). Im zitierten § 8 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 ist insbesondere die Ordnung der Aufsicht über die israelitischen Religionsgemeinden dieser Verordnung überlassen. Hieraus folgt aber ohne weiteres, daß die Verordnung vom 29. Juni 1904 inso-

[1]) Mayer, Sächs. Staatsrecht S. 178; vgl. ebenda S. 179, wo in Note 6 diese Verordnung erwähnt wird.

weit rechtschaffend wirkt und Gesetzeskraft hat. Die in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 29. Juni 1904 erwähnten Rechtshandlungen sind daher nichtig, wenn sie ohne die erforderte Genehmigung vorgenommen werden. Denn es ist in dem Falle, wie Mayer sagt, eine Handlung, die an sich im Wirkungskreise des Selbstverwaltungskörpers gelegen ist, aber nach Statut und Gesetzgebung von der Vertretung gültig nur soll vorgenommen werden können vermöge einer zustimmenden Erklärung der Aufsichtsbehörde[1]).

Die Ansicht von Kloß[2]), daß die Genehmigung nur nach innen Bedeutung habe, ist unrichtig. Jede der in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 19. Juni 1904 erwähnten Rechtshandlungen wird erst mit der Genehmigung gültig.

II. Abschnitt.

Die Religionsgemeinschaft.

Kapitel I.

Die Religionsgemeinde und ihre Verfassung.

§ 9.

Der rechtliche Charakter der Religionsgemeinde.

Die israelitischen Religionsgemeinden haben die Aufgabe, die zur Pflege des israelitischen Kultus erforderlichen Anstalten und Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten[3]). Im einzelnen wird das später zu erörtern sein. Sie sind die allein zugelassenen Organisationen der israelitischen Glaubensgenossen. Sie sind juristische Personen des öffentlichen Rechts[4]). Als solche genießen sie die privatrechtliche Sonderstellung der politischen Gemeinden, so vor allem das Privilegium des Leistungsortes,, ein gesetzliches Erbrecht[5]) in beschränktem Umfange, wie gewisse Privilegien in der Zwangsvollstreckung[6]) und im Konkurse[7]).

Die Gemeinde kann Eigentum und sonstige Vermögenswerte

---

[1]) Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II, S. 415.
[2]) Kloss, Sächs. Landesprivatrecht S. 55.
[3]) § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1904.
[4]) § 4 desselben Gesetzes.
[5]) §§ 42—44 A.G.B.G.B.
[6]) §§ 2, 3 A.G.Z.P.O.
[7]) § 4 A.G.Z.P.O.

erwerben, haben, veräußern, Verpflichtungen eingehen und Prozesse führen.

Willenserklärungen der Gemeinde werden durch den Vorstand abgegeben.

§ 10.

Die Bildung und Veränderung der Religionsgemeinde.

Die Abgrenzung der Bezirke der israelitischen Religionsgemeinden ist auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 durch Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 7. März 1905 erfolgt.

Wie in anderen Fällen eine Bildung zu erfolgen hat, darüber sagt das Gesetz nichts ausdrücklich.

Durch die Verordnung vom 7. März 1905 sind im ganzen Königreich 8 Gemeinden errichtet worden. Zur Bildung einer Gemeinde ist daher eine Änderung der bestehenden Abgrenzung notwendig. Die Bildung kann nur durch Veränderung der Bezirke erfolgen. Die Mitglieder der neuen Gemeinde würden aus der Gemeinde, der sie bis dahin angehört, auszuscheiden haben.

Die Neubildung würde, da sie nur durch eine Abänderung der Verordnung vom 7. März 1905 möglich wäre, der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichtes bedürfen.

Die Auseinandersetzungen über das Gemeindevermögen wird der freien Vereinbarung der Gemeinden zu überlassen sein.

Eine weitere Veränderung der Religionsgemeinde ist denkbar im Falle der Auflösung aus Mangel an Mitgliedern. In solchem Falle wird der Bezirk der Religionsgemeinde mit dem einer anderen zu vereinigen sein. Diese Religionsgemeinde ist dann Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde, sie tritt insbesondere in ihre Vermögensrechte ein.

Unzulässig ist eine Teilung der Religionsgemeinde auf Grund der religiösen Scheidung der Gemeindemitglieder. Dies würde eine persönliche Ausscheidung darstellen. Das Gesetz sowie seine Entstehungsgeschichte — dieser Fall ist sogar erwogen worden — zeigen deutlich, daß die Absicht des Gesetzgebers war, eine auf einen bestimmten Bezirk begrenzte Einheitsgemeinde zu schaffen, ähnlich wie dies bei der evangelischen und katholischen Kirche der Fall ist.

Diese Absicht wird aber durchkreuzt in dem Augenblick, in

dem sich zwei Gemeinden in einen Bezirk teilen müßten. Eine derartige Doppelgemeinde wäre ungesetzlich.

Ist eine religiöse Scheidung vorhanden, so wird für die Minorität durch Schaffung eines besonderen Gottesdienstes auf Kosten der Gemeinde zu sorgen sein.

§ 11.

Die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinde.

Die israelitischen Religionsgemeinden sind Zwangsgemeinden. Mitglied der Religionsgemeinde ist jeder Israelit, der innerhalb ihres Bezirkes seinen Wohnsitz oder wesentlichen Aufenthalt hat, ein Grundstück besitzt oder ein selbständiges Gewerbe betreibt, ohne daß es einer Willensentschließung seinerseits bedarf[1]). Es kann also ein Israelit Mitglied mehrerer Gemeinden sein. Ebenso ist die israelitische Ehefrau eines Nichtjuden Mitglied der Religionsgemeinde. Tritt ein Nichtjude zum Judentum über, so ist zu beachten, daß eine Aufnahme eines Angehörigen einer anerkannten bzw. aufgenommenen christlichen Konfession nur statthaft ist, wenn seitens des Übertretenden der Vorschrift des Absatz 3 des § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 genügt ist.

Die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinde gewährt Rechte und legt Pflichten auf, die teils religiöser Art sind, teils einen Ausfluß der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinde darstellen. Die rein religiösen Rechte stehen allen Mitgliedern zu.

Es sind dies die Rechte auf Benutzung der auf Grund von § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 zur Pflege des israelitischen Kultus zu treffenden Einrichtungen und Anstalten, wie der Bethäuser, des Friedhofs, des Religionsunterrichts, sowie die Inanspruchnahme der Rabbiner und sonstigen Religionsdiener in gewissen religiösen Angelegenheiten. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, der Ordnung der Gemeinde Folge zu leisten, die ein angemessenes Verhalten bei Benutzung der Gemeindeeinrichtungen und bei Teilnahme an religiösen Handlungen vorschreiben. Sie haben weiter die Gebühren zu entrichten, die für Benützung einzelner Einrichtungen oder für Inanspruchnahme der Rabbiner und sonstigen Religionsdiener festgesetzt sind.

Neben den Rechten und Pflichten religiöser Art stehen solche, die auf der Verwaltung und der Verfassung der Gemeinde beruhen und dadurch die Mitglieder an der Verwaltung aktiv und passiv

[1]) § 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1904.

beteiligen. Die wichtigste Pflicht ist der Beitrag zu den Lasten der Gemeinde durch Zahlung von Gebühren und Anlagen. Eine doppelte Besteuerung ist gesetzlich nicht unzulässig. Bei der Kommissionsberatung ist aber allgemein die Ansicht ausgesprochen worden, daß es als unbillig zu erachten sei; die Regierung versprach, diesauch durch die Statuten zu verhindern. Weiteres hierüber wirdunten zu sagen sein.

Die Teilnahme an der Verwaltung der Gemeinde wird ausgeübt durch das Stimmrecht bei der Wahl der Gemeindeorgane.

Von welchen Bedingungen das aktive und passive Wahlrecht abhängig sein soll, darüber ist im Gesetz nichts gesagt. Dies ist der Regelung durch die Statuten überlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod oder durch Wegzug aus dem Bezirk der Gemeinde oder durch Austritt aus dem Judentum. Für die im Zeitpunkt des Todes fällig gewesenen Anlagen und Gebühren haftet der Nachlaß.

Ein Austritt aus der Religionsgemeinde ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judentum ist nicht zulässig.

Dies ergibt sich klar aus § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1904, der die entsprechende Anwendung des § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 für den Austritt aus der Religionsgemeinde vorschreibt. Dort ist die Rede vom Austritt aus der Religionsgesellschaft und es gibt auch weder im evangelischen noch im katholischen Kirchenrecht einen Austritt aus der Parochialgemeinde ohne gleichzeitigen Austritt aus der Kirche.

Beim Austritt aus der Religionsgemeinde ist zu unterscheiden, ob das austretende Mitglied in eine nach § 56 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 aufgenommene christliche Konfession eintritt oder nicht.

Tritt ein Israelit, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, aus der israelitischen Religionsgemeinschaft aus, ohne gleichzeitig in eine aufgenommene christliche Konfession einzutreten, so findet auf den Austritt das Gesetz vom 20. Juni 1870 Anwendung. Der Austritt ist in diesem Fall daher vor dem Amtsgericht des Wohnortes zu richterlichem Protokoll persönlich zu erklären und hierbei gleichzeitig nachzuweisen, daß die Absicht auszutreten 4 Wochen vorher dem ersten Religionsdiener der Gemeinde zu erkennen gegeben worden ist[1]). Der Ausgetretene ist auch in das Dissidentenregister einzutragen.

[1]) §§ 8, 9 der Verordnung vom 29. Juni 1904, verbunden mit § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1904.

Tritt ein Israelit zu einer aufgenommenen christlichen Konfession über, so ist weder eine Anzeige bei dem ersten Religionsdiener, noch eine Erklärung vor Gericht erforderlich[2]).

Es ist in diesem Falle sogar nicht das Erfordernis des vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahres gegeben; es steht auch einem minderjährigen Israeliten, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Recht zu, ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters in eine aufgenommene christliche Konfession einzutreten[1]), denn nach § 9 a. a. O. entscheidet über die religiöse Erziehung der gesetzliche Vertreter nur bis zum vierzehnten Lebensjahre des Kindes, es sei denn, daß schon vorher die Eltern sich darüber geeinigt haben, daß das Kind in einer aufgenommenen christlichen Religion zu erziehen sei.

§ 12.
Die Autonomie der Religionsgemeinde.

Unter Autonomie verstehen wir die Befugnis einer im Staate bestehenden, organisierten Gemeinschaft, „sich innerhalb des von ihr beherrschten Kreises und im Rahmen der Staatsgesetze nach freiem Ermessen ihr eigenes Recht zu setzen“[2]).

Die israelitischen Religionsgemeinden im Königreich Sachsen haben diese Befugnis auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1904.

Die Selbständigkeit der Religionsgemeinde ist in § 5 des Gesetzes gewährleistet.

Sie kommt zur Geltung bei den Statuten.

Für jede Religionsgemeinde ist ein Statut zu errichten.

Durch das Statut soll geordnet werden:

1. Der Sitz der Gemeinde und der Ort der gottesdienstlichen Zusammenkünfte und Veranstaltungen,

2. die Zusammensetzung des Vorstandes, dessen Wahl und Geschäftskreis,

3. die Anstellung der Rabbiner und sonstigen Religionsdiener,

4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Entrichtung von Anlagen und Gebühren, sowie der Befreiung von solchen.

Das Statut, sowie jede Änderung des Statuts bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Die Genehmigung ist widerruflich.

[1]) § 11 der Verordnung vom 29. Juni 1904.

[2]) Rosin, Genossenschaft, S. 181ff.

Die Errichtung des Statuts erfolgt durch den Vorstand, ebenso die Abänderung.

Ist jedoch durch das Statut die Mitwirkung eines sonstigen Gemeindeorganes vorgesehen, so ist zu jeder Abänderung dessen Zustimmung erforderlich.

Dies ist in § 7 der Verordnung vom 29. Juni 1904 bestimmt, der im Hinblick auf § 5 Satz 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 Gesetzeskraft hat.

Hat die Religionsgemeinde schon darin Selbständigkeit, daß sie insbesondere ihre Organe selbst wählen als auch auf finanziellem Gebiete Beschlüsse fassen kann, so ist sie auch autonom hinsichtlich des Kultus. Was zum Kultus gehört, was sie als Glaubenssatz ansehen will, ist ihr überlassen, solange es sich mit dem Staatswohl verträgt. Der Staat hat hier kein Mitwirkungsrecht.

Kapitel II.

Die Organe der Religionsgemeinden.

§ 13.

Der Vorstand.

Das wichtigste Organ der Religionsgemeinde ist der Vorstand[1]). Er ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Im Zivilprozeß ist er dazu berufen, Parteieide für die Gemeinde zu leisten. Aus wie viel Personen der Vorstand zu bestehen hat, bleibt der Bestimmung durch das Statut überlassen.

Ebenso ist dem Statut überlassen, wie viel Mitglieder des Vorstandes zur wirksamen Vertretung der Gemeinde tätig werden müssen.

Der Vorstand hat die Gemeinde zu leiten. Er ist der Gemeinde gegenüber zur Erfüllung der ihr nach dem Gesetz und den Statuten obliegenden Aufgaben verpflichtet.

Er hat Sorge dafür zu tragen, daß die von der Gemeinde zu treffenden Einrichtungen und Anstalten bestehen und sie zu pflegen. Er hat das Vermögen der Gemeinde zu verwalten.

Dem Vorstande liegt weiter ob, über die Anstellung von Rabbinern und Religionslehrern zu befinden. Er hat weiter den Gemeindehaushaltsplan aufzustellen und wegen Erhebung von Kul-

[1]) § 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1904.

tusanlagen Beschluß zu fassen usw. Er stellt die Beamten an und beaufsichtigt sie. Er schließt mit ihnen Verträge ab. Ihm steht auch das Kündigungsrecht zu.

Die Wahl des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese hat ihm auf sein Verlangen ein Zeugnis über Zusammensetzung und Zuständigkeit zum Zwecke der Legitimation vor Behörden auszustellen[1]).

Die Wirksamkeit der vom Vorstand vorgenommenen Rechtshandlungen ist, wie schon in § 8 ausgeführt, mehrfach von der Genehmigung der Aufsichts- bzw. Oberaufsichtsbehörde abhängig.

Der Vorstand haftet für Verschulden bei Ausübung seiner Funktionen der Gemeinde gegenüber nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ebenso haftet die Gemeinde für Verschulden des Vorstandes nach § 31 B.G.B.

Es ist nun zu erörtern, ob der Vorstand eine Behörde ist.

Zweifellos bekleiden die Mitglieder des Vorstandes ein öffentliches Amt. Unter öffentlichem Amt verstehen wir im allgemeinen den einzelnen Personen zugewiesenen und durch das Recht begrenzten Kreis von Geschäften öffentlichen Charkters[2]).

Diese Voraussetzungen treffen auf den Vorstand zu. Er steht an der Spitze einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes. Seine Befugnisse beruhen auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Der Begriff der Behörde setzt jedoch zunächst voraus, daß die ihr obliegenden Aufgaben durch Personen erfüllt werden, die kraft Auftrag des Staates oder einer politischen Gemeinde tätig werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind keine Beamten. Sie werden tätig kraft Auftrages und Wahl seitens der Gemeinde, nicht aber werden sie seitens des Staates oder einer politischen Gemeinde angestellt.

Der Begriff der Behörde erfordert weiter, daß es sich um eine Staatsstelle handelt, eine Stelle, die zur Erfüllung öffentlicher Gewalt, zur Verrichtung staatlicher Funktionen, wie Mayer sagt, mit „Befehlsgewalt“ und mit Zwangsbefugnis ausgerüstet ist. Fehlt auch nur eines dieser Kriterien, so kann von einer Behörde nicht die Rede sein[3]).

---

[1]) § 6 der Verordnung vom 29. Juni 1904.

[2]) Vgl. Jahrbücher des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts Bd. XI, S. 296.

[3]) Vgl. Fischers Zeitschr. XXXV, 31.

Dem Vorstande der Religionsgemeinde ermangeln aber so ziemlich alle diese Eigenschaften.

Weder sind seine Mitglieder Beamte noch erfüllt er Staatszwecke. Er hat lediglich den Interessen der Gemeindemitglieder zu dienen.

Weiter sind ihm Zwangsbefugnisse ausdrücklich vorenthalten. Im § 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 ist bestimmt, daß die Beitreibung der Anlagen und Gebühren auf Antrag des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistung in Verwaltungssachen zu erfolgen hat. Überdies ist in der Begründung des Gesetzentwurfes auch erwähnt, daß der Vorstand keine Behörde sein soll. Dieser Ansicht ist nirgends entgegengetreten. Nach diesen Ausführungen, ist es wohl zweifelsfrei, daß der Vorstand keine Behörde ist.

§ 14.

Sonstige Gemeindeorgane.

Neben dem Vorstand kann zur Teilnahme an der Verwaltung der Gemeinde durch das Statut ein andres Gemeindeorgan berufen werden, deren Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit durch das Statut zu regeln ist. Soweit im Statut die Mitwirkung dieses Gemeindeorganes vorgeschrieben ist, bedarf es deren Zuziehung.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Kapitel III.

Die Angestellten der Gemeinde.

§ 15.

Die einzelnen Beamten und der rechtliche Charakter ihrer Anstellung.

Die Beamten der Gemeinde setzen sich aus solchen zusammen, die den religiösen Interessen und Zwecken der Gemeinde dienen und solchen, die zu Zwecken der Verwaltung bestimmt sind.

Beide Arten unterscheiden sich weiter dadurch, daß nur die Anstellung der Rabbiner und Religionslehrer der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde unterliegt.

Über die Anstellung der Rabbiner und sonstigen Religionsdiener ist im Statut zu bestimmen.

Über die Vorbildung dieser Beamten ist eine gesetzliche Bestimmung nicht ergangen. Es ist dies für unnötig erachtet worden, da ausreichende Garantien in dieser Hinsicht im Judentum vorhanden sind. Die Anstellung der Kultusbeamten erfolgt durch den Vorstand, wenn statutarisch vorgeschrieben, mit Zustimmung des neben dem Vorstand bestehenden Gemeindeorganes. Die Festsetzung des Gehaltes und der sonstigen Bedingungen unterliegt der freien Vereinbarung der Beteiligten unter Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde. Nach erfolgter Genehmigung findet die Verpflichtung durch die Aufsichtsbehörde statt. Der zwischen der Gemeinde und dem Angestellten abgeschlossene Vertrag ist ein Dienstvertrag im Sinne des § 611 ff. B.G.B.

Ein öffentliches Amt bekleiden die Angestellten der Gemeinde nicht[1]). Dem Rabbiner liegt die Fürsorge für die religiösen Angelegenheiten und Einrichtungen der Gemeinde ob. Die reichsrechtlichen Standesrechte und Pflichten, die den Geistlichen zustehen, sind ihm einzuräumen. Von den prozessualen Rechten seien erwähnt: das privilegium competentiae der §§ 811 Z. 7, 850 Z. 8 C.P.O. und die entsprechenden Befreiungen nach §§ 1 und 4K.O., ferner das Recht zur Zeugnisverweigerung in Ansehung dessen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, nach § 382 Z. 4 C.P.O. und § 52 Z. 1 St.P.O., sowie die Befreiung vom Amt eines Schöffen und Geschworenen nach §§ 34 Z. 7 und 85 des G.V.G.

Militärrechtlich sind zu erwähnen § 65 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und Art. II § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1888 betr. die Änderungen der Militärpflicht. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein gerichtliches Amt in einer innerhalb des Bundesgebietes mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

Andererseits kommen für die Rabbiner verschärfte Strafdrohungen in Frage: § 130a (Kanzelparagraph), § 174 Z. 1, (unzüchtige Handlungen) § 181 Z. 2 (schwere Kuppelei) und § 338 (Schließung einer Doppelehe) St.G.B. sowie § 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Vornahme einer Trauung ohne Nachweis der bürgerlichen Eheschließung vor dem Standesbeamten).

Die Religionslehrer sind dazu berufen, den von der Gemeinde einzurichtenden Religionsunterricht zu erteilen.

---

[1]) Zu vgl. oben § 15.

Zur Anstellung anderer Beamten als der Rabbiner und Religionslehrer bedarf es keiner behördlichen Genehmigung. Von der Anstellung aller besoldeten Beamten ist aber der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zur Auflösung der Anstellungsverträge ist eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich.

§ 16.

Die Versicherungspflicht der Angestellten.

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.G.Bl. S. 509) und das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.B. S. 989) erklären für den Fall der Krankheit, Berufsunfähigkeit und des Alters, sowie zugunsten der Hinterbliebenen verschiedene Klassen von Arbeitern und Angestellten für versicherungspflichtig. Auch die Angestellten der Religionsgemeinde können hierunter fallen.

Die Rabbiner sind als Geistliche von einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung frei. Nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte § 9 sind sie versicherungsfrei, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist oder ihr Jahresverdienst 5000 Mark übersteigt.

Die Religionslehrer können unter § 1 Z. 5 A.V.G. „Lehrer und Erzieher" fallen. Sie sind versicherungspflichtig, wenn diese Tätigkeit ihr Hauptberuf ist und ihr Jahresverdienst 5000 Mark nicht übersteigt.

Ihre Versicherungspflicht ergibt sich auch aus A.V.G. § 1 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 oder aus A.V.G. § 1 Abs. 1 Z. 2. Der Bundesrat kann aber nach § 14 Z. 1 in Verbindung mit §§ 9, 10 Abs. 1 Z. 1 A.V.G. auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, daß auch „die im Dienste von Körperschaften Beschäftigten" versicherungsfrei sind, „wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist", oder wenn sie lediglich für „ihren Beruf vorgebildet werden". Bei den übrigen Beamten wird je nach ihrer Tätigkeit oder der Höhe ihres Jahresverdienstes zu prüfen sein ob und nach welchen Bestimmungen sie versicherungspflichtig sind.

Kapitel IV.

Die Einrichtungen der Religionsgemeinde.

§ 17.

Der Kultus.

Schon in § 9 ist ausgeführt, daß es Aufgabe der israelitischen Religionsgemeinden sei, die zur Pflege des israelitischen Kultus erforderlichen Anstalten und Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten.

Das Erfordernis wird durch die Religionsgesetze bestimmt.

Die unentbehrlichen Kultuseinrichtungen sind die Synagoge oder das Bethaus und der Friedhof oder Begräbnisplatz.

Zur Erbauung und Einrichtung von Synagogen und sonstigen Gebäuden für gottesdienstliche Zwecke, sowie zum An- und Verkauf von Grundstücken zu diesem Zweck ist die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde erforderlich. Dasselbe gilt für Anlegung und Säkularisation von Begräbnisplätzen[1]).

Die wichtigste Einrichtung der Religionsgemeinde ist die Synagoge. Nur sie hat das Recht zur Einrichtung von Synagogen, Privatsynagogen sind im allgemeinen verboten[2]).

Die Synagoge und die zum Gottesdienst bestimmten Gegenstände sind rechtlich den zum Gebrauche in den Kirchen bestimmten gleich zu behandeln. Zivilrechtlich stehen diese res sacrae im Eigentum der Religionsgemeinde oder eines Dritten. Jedoch sind sie keine res extra commercium. Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftliche Verfügungen an ihnen sind möglich. Steht die res sacra im Eigentum der Religionsgemeinde, so ist sie auf Grund von landesrechtlichen Vorbehalten gewissen Verkehrsbeschränkungen unterworfen. Es sei hierzu auf § 3 E.G.Z.P.O., sowie § 50 A.V.G.B.O. hingewiesen. Das Recht, die Synagoge zu benützen, steht nach Maßgabe des Religionsgesetzes jedem Mitglied der Gemeinde zu. Sie kann die einzelnen Plätze gegen Entgelt an einzelne Personen vermieten.

Über Art und Zeit des regelmäßigen Gottesdienstes ist bei Beginn jedes Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen[3]).

---

[1]) § 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1904.

[2]) § 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1904.

[3]) § 4 Ziff. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1904.

Das Recht, einen eigenen Friedhof zu errichten, ist den Religionsgemeinden ausdrücklich zugestanden worden. Es ist nicht zulässig, durch Ortsgesetz die Religionsgemeinden zu zwingen, für ihre Mitglieder die komunalen Friedhöfe zu benutzen, Das Recht der Benutzung des Friedhofs steht jedem Mitglied zu. Die Erhebung von Gebühren seitens der Gemeinde dafür ist zulässig.

Die Einrichtung von Schlachthäusern ist, anders wie beim Bethaus und Friedhof, im Gesetz vom 10. Juni 1904 nicht ausdrücklich erwähnt. Es kann daher sehr wohl auf Grund von § 23 der Reichsgewerbeordnung durch landesgesetzliche Bestimmung die Errichtung eines Schlachthauses zwecks Schächtens nach jüdischem Ritus untersagt werden, soweit genügende öffentliche Anstalten hierzu vorhanden sind. Dies ist auch durch die Verordnung vom 20. Dezember 1910[1]) geschehen, die das Schächten überhaupt nur in öffentlichen Schlachthäusern gestattet.

§ 18.
Der Religionsunterricht.

Die Religionsgemeinden haben die Pflicht, den Religionsunterricht zu regeln. Die Worte des § 1 „Religionsunterricht und Beerdigungswesen zu regeln", sind abweichend vom Entwurf der Regierung durch die Deputation der 1. Kammer auf eine Petition der israelitischen Religionsgemeinden zu Leipzig und Dresden hinzugefügt worden. Der Entwurf der Regierung vertrat die Ansicht, daß dies schon unter den allgemeinen Aufgaben des § 1 einbegriffen sei. Um Unklarheiten zu vermeiden, wurden jedoch diese Worte hinzugefügt. Der Vorstand ist als Vertreter der Religionsgesellschaft im Sinne des § 6 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 anzusehen. Mit v. Seydewitz-Böhme, Kommentar zum Volksschulgesetz Anm. 6 zu § 6 ist anzunehmen, daß die Regelung der Art und Weise dieses Unterrichtes den Organen der Religionsgemeinde zukommt. Jedoch ist zu beachten, daß die Gemeinden nicht als verpflichtet erachtet werden können, an anderen Orten ihres Bezirkes als am Sitze der Gemeinde Religionsunterricht einzurichten.

Verpflichtet zum Besuch des Religionsunterrichtes am Sitze der Gemeinde und an jedem Orte, an dem die Gemeinde einen solchen einrichtet, ist zunächst jedes die Volksschule besuchende israelitische Kind[2]). Es wird ferner die Frage zu bejahen sein, ob

[1]) G. u. V.Bl. S. 478ff.
[2]) Entsch.H. 13, S. 13.

das Recht, den Religionsunterricht zu regeln, sich auch auf die Schüler höherer Lehranstalten im Sinne des Gesetzes vom 22. August 1876[1]) bezieht.

Bis zum Inkrafttreten des jetzt geltenden Gesetzes hatten die israelitischen Religionsgemeinden meist durch ihre Schulordnung bestimmt, daß alle Schüler, gleichviel welcher Anstalt, an dem von der Religionsgemeinde eingerichteten Religionsunterricht teilzunehmen hatte; gegen Säumige war im Verwaltungswege mit Strafen auf Grund des Volksschulgesetzes vorgegangen worden[2]). Dies Verfahren kann aber nicht als richtig erachtet werden.

Der § 6 Abs. 3 des Volksschulgesetzes bezieht sich nur auf die Kinder der Volksschulen. Betreffs der Schüler höherer Lehranstalten bestimmte die Verordnung des Kultusministeriums vom 29. Januar 1877[3]) Ziff. 7, daß Schüler, in deren Bekenntnis an der von ihnen besuchten Anstalt Religionsunterricht nicht erteilt wird, vom Religionsunterricht an der Anstalt zu dispensieren sind und zwar vom Leiter der Anstalt, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, oder von ihnen der Nachweis erbracht wird, daß für ihren Religionsunterricht möglichst gesorgt ist. Es hatte also der Leiter der Anstalt zu bestimmen, ob der Religionsunterricht ausreichend sei, die Gemeinde hatte kein Recht, irgendwelchen Zwang auszuüben, insbesondere hatte sie auch nicht, wie es z. B. in Leipzig geschah, das Recht zu bestimmen, wer zum Erteilen von Religionsunterricht geeignet sei[4]). Das Kultusministerium stand allerdings auf einem anderen Standpunkt und hielt die Religionsgemeinde auch für kompetent hinsichtlich der Schüler höherer Lehranstalten[5]).

Dieser Zustand wird durch das jetzige Gesetz beseitigt. Es kann nicht die geringste Unklarheit herrschen, daß die Gemeinden auf Grund von § 1 Ziff. 1 des Gesetzes jetzt das Recht haben, auch israelitische Schüler höherer Lehranstalten und zwar auch über das 14. Lebensjahr hinaus zur Teilnahme an dem von der Gemeinde eingerichteten Religionsunterricht zu zwingen. Dem Leiter der höheren Lehranstalt ist jeder Einfluß auf den Religions-

---

[1]) G. u. V.Bl. S. 317.

[2]) Vgl. Ordnung des Religionsunterrichtes in der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig vom 18. Februar 1899.

[3]) G. u. V.Bl. S. 43ff.

[4]) Vgl. die in Note 3 erwähnte Ordnung in § 21.

[5]) Fischers Zeitschr. Bd. 23, S. 347.

unterricht der israelitischen Schüler entzogen, die Verordnung vom 29. Januar 1876 ist daher insoweit gegenstandslos geworden[1]).

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß der Religionsunterricht lediglich Sache der israelitischen Religionsgemeinde ist, nur von der äußeren Einrichtung desselben hat der Vorstand sowohl dem Schulvorstande des Ortes, wie dem Bezirksschulinspektor unter Bezeichnung der Lehrer und des Unterrichtslokales Anzeige zu machen[2]).

Nicht unerwähnt bleibe, daß nach § 9 des Volksschulgesetzes die israelitischen Religionsgemeinden überhaupt das Recht haben, eigene Volksschulen zu errichten. Von diesem Rechte ist aber bisher kein Gebrauch gemacht worden.

§ 19.

Anhang: Die religiöse Erziehung der Kinder.

Die religiöse Erziehung der Kinder ist von drei Gesichtspunkten aus zu betrachten, je nachdem, ob es sich um Kinder aus ungemischten oder gemischten Ehen oder um uneheliche Kinder handelt.

A. Kinder aus ungemischten Ehen. Dieses Falles, der die Regel bildet, ist im Gesetze besonders Erwähnung getan.

Auf die religiöse Erziehung von Kindern israelitischer Eltern findet nach § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 der § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, des „Dessidentengesetzes" Anwendung. Dort ist in bindender Form bestimmt, daß über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre der Vater entscheidet, es sei denn, daß die Eltern in einer Vereinbarung, die wie mit Kloss[3]) und Kämper[4]) anzunehmen ist, an keine Form gebunden ist, etwas Abweichendes vereinbart zu haben, z. B. daß die Mutter die Religion bestimmen solle. Der Vater kann die Kinder in seinem eigenen Bekenntnis erziehen, er kann sie aber auch in einem anderen erziehen. Werden aber die Kinder in der Religion des Vaters erzogen, gehören sie also dem israelitischen Bekenntnis an, so müssen sie auch an dem von der zuständigen Gemeinde eingerichteten Religionsunterricht teilnehmen, soweit dieser an dem

---

[1]) Anderer Ansicht Mosel S. 512.

[2]) § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1904.

[3]) Kloss, a. a. O. S. 376.

[4]) Kämper, Die religiöse Erziehung der Dissidentenkinder im Königreich Sachsen. Fischers Zeitschr. Bd. 31, S. 373ff.

Wohnorte erteilt wird. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat auf Grund von § 6 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ausdrücklich bestimmt, daß in diesem Falle eine Teilnahme am evangelisch-lutherischen Religionsunterricht unzulässig ist[1]).

Der § 6 des Volksschulgesetzes vom 20. April 1873 schreibt vor, daß die Vertretung einer Religionsgesellschaft für den Religionsunterricht der Kinder ihrer Mitglieder im eigenen Bekenntnis zu sorgen hat, wenn in der Schule, welche die Kinder besuchen, sie einen solchen nicht genießen. Wie aber nun, wenn gemäß § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 die Eltern sich über die religiöse Erziehung anders geeinigt haben, ohne das Kind dem anderen Glauben, in dem es erzogen werden soll, zuzuführen? Glaser[2]) meint hierzu, daß durch § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 des § 6 des Volksschulgesetzes aufgehoben werde, soweit er sich auf Kinder von Israeliten bezieht; die Israeliten könnten ihre Kinder an dem Religionsunterricht teilnehmen lassen, der ihnen beliebt.

Diese Ansicht ist unrichtig. Die religiöse Erziehung in einem anderen Bekenntnis setzt mit Notwendigkeit voraus, daß das Kind diesem Bekenntnis zugeführt wird. Wie dies zu geschehen hat, ist Sache des Vaters. Der § 6 des Volksschulgesetzes bestimmt, daß die schulpflichtigen Kinder in der Regel die Schule ihrer Konfession besuchen müssen, soweit eine solche vorhanden ist. Hat nun der israelitische Vater seine Kinder einer Konfession, die eine Schule besitzt, zugeführt, so sind die Kinder als Angehörige dieser Konfession verpflichtet, diese Schule zu besuchen[3]). Hat aber ein israelitischer Vater das Ausscheiden aus der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht bewirkt, so greift nach wie vor Abs. 3 des § 6 des Volksschulgesetzes Platz. Glaser übersieht, daß § 6 des Volksschulgesetzes nur den Religionsunterricht, § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 aber die religiöse Erziehung regelt.

Tritt jedoch ein minderjähriger Israelit ohne Genehmigung seiner Eltern nach Vollendung des 14. Lebensjahres zu einer aufgenommenen christlichen Konfession über, so verliert der Vater jeden Einfluß auf die religiöse Erziehung des Kindes, ein Zustand, der die Folge des § 11 der Verordnung vom 29. Juni 1904 ist.

[1]) Entsch.H. 13, S. 13.

[2]) Sächsisches Archiv für Rechtspflege 1912, S. 193ff.

[3]) § 9 der Verordnung vom 29. Juni 1904.

Dasselbe ist der Fall, wenn der israelitische Vater eines das 14. Lebensjahr vollendet habenden Kindes die Religion wechselt durch Übertritt zu einer nicht aufgenommenen oder anerkannten Konfession. In diesem Falle steht es dem minderjährigen Iraeliten, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, frei, ob er den Eltern folgen will, ob er seine seitherige Religion beibehalten will, oder ob er zu einer aufgenommenen christlichen Konfession übertreten will.

B. Kinder aus gemischten Ehen. Hier findet das sonst bei Mischehen geltende Gesetz vom 1. November 1836[1]), das die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen von Evangelischen und Katholiken regelt, nicht analoge Anwendung. Vielmehr hat bei Kindern aus diesen Ehen nach § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1904 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 der Vater das Bestimmungsrecht, ohne in der Auswahl des Religionsbekenntnisses auf sein oder seiner Ehegattin Bekenntnis beschränkt zu sein. Wie unter A kann auch hier durch formlosen Vertrag mit der Mutter dieses Recht auf sie übergehen. In Ermanglung irgendeiner Bestimmung, ist das Kind in der Religion des Vaters zu erziehen. Bezüglich der Teilnahme am Religionsunterricht gilt auch hier das zu A Gesagte.

C. Uneheliche Kinder. Hier ist in Übereinstimmung mit Kämper[2]) und Kloss[3]) zu sagen, daß der Mutter das Bestimmungsrecht zusteht. Das uneheliche Kind kann nach Wahl der Mutter entweder in deren Bekenntnis oder in einem anderen erzogen werden. Wird von der Mutter nichts ausdrücklich bestimmt, so folgt das Kind der Religion der Mutter. Anderer Ansicht ist zwar § 9 der Verordnung vom 29. Juni 1904, der bestimmt, daß uneheliche Kinder der Religion der Mutter folgen. Berücksichtigt man aber, daß diese Bestimmung nur eine unverbindliche Auslegung[4]) des Gesetzes vom 10. Juni 1904 enthält, so ist mit Kloss nicht einzusehen, warum das Gesetz, das sonst den Erziehungsberechtigten eine außerordentliche Freiheit in der Wahl der religiösen Erziehung setzt, hier die uneheliche Mutter schlechter stellen will.

Bezüglich des Religionsunterrichtes ist hier das gleiche zu sagen, wie zu A.

---

[1]) G. u. V.Bl. S. 299ff.

[2]) a. a. O. S. 288.

[3]) a. a. O. S. 385.

[4]) Vgl. zu dieser Verordnung das oben in § 8 Gesagte.

Kapitel V.

§ 20.

Das Finanzrecht der Religionsgemeinde.

Die Deckung des Bedarfs der Gemeinde erfolgt zunächst aus den Nutzungen des Gemeindevermögens und aus den Erträgnissen etwaiger Stiftungen zu Gemeindezwecken sowie aus staatlichen oder städtischen Beiträgen und aus Gebühren für Benutzung der Gemeindeeinrichtungen. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, haben die Mitglieder durch Anlagen angemessen beizutragen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder hinsichtlich der Entrichtung von Anlagen und Gebühren sind durch das Statut festzusetzen[1]).

Die Erhebung der Kultusanlage hat auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Gemeindebeschlusses[2]) zu erfolgen. Diesem hat die zweckmäßige Feststellung des Haushaltplanes vorauszugehen, der ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die von jedem Mitglied zu erhebende Anlage ist auf Grund der Einschätzung jedes Zensiten festzusetzen. Die Gemeindebehörden als Ortsbehörden der Staatssteuerverwaltung sind auf Grund der Verordnung vom 7. März 1905[3]) verpflichtet, dem Vorstand über die staatliche Einkommensteuerveranlagung derjenigen Israeliten, die im Gemeindebezirke ihre Staatseinkommensteuer zu entrichten haben, Auskunft zu erteilen.

Die Erhebung einer Grundsteuer ist nicht zulässig. Es fehlt hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung im Gesetz.

Auf Beschwerden wegen Heranziehung zu Gebühren und Anlagen, entscheidet die Aufsichtsbehörde[4]). Gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten die Anfechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G. u. V.Bl. S. 486[4])) zu. Die Beitreibung der Anlagen und Gebühren erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen[5]).

Die Forderungen der Gemeinde gegen ihre Mitglieder sind im Konkursverfahren nach § 61 K.O. bervorrechtigt, wenn sie im letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses entstanden sind.

---

[1]) § 5 Ziff. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1904.
[2]) § 5 Ziff. 1 der Verordnung vom 29. Juni 1904.
[3]) G. u. V.Bl. S. 23.
[4]) § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1904.
[5]) § 3 Abs. 3 derselben Verordnung.